



Bundesministerium  
der Finanzen



**Dr. Michael Meister**  
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. André Hahn  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL Michael.Meister@bmf.bund.de  
DATUM 23. September 2015

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 118 für den Monat September 2015**

GZ **IV C 3 - S 2302/15/10003**

DOK **2015/0829552**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

*Wider Kollege Hahn,*

Ihre Frage,

„Für welche kulturellen und sportlichen Ereignisse hat das Bundesfinanzministerium seit dem Jahr 2005 die Einkommensteuer (nach § 50 Absatz 4 des Einkommenssteuergesetzes) ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festgesetzt, und welche Ausfälle an Steuereinnahmen waren damit jeweils verbunden?“,

beantworte ich wie folgt:

Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen nach § 50 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere an der inländischen Veranstaltung international bedeutsamer kultureller und sportlicher Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet. Die Finanzverwaltung hat seit 2005 zwölf Steuererlassanträgen dem Grunde nach entsprochen. Die Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung lässt es jedoch nicht zu, die Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger zu

offenbaren. Es kann deshalb keine Auskunft darüber gegeben werden, bei welchen Kultur- oder Sportereignissen die Vorschrift des § 50 Absatz 4 EStG zum Tragen kam.

Zu etwaigen Steuermindereinnahmen infolge von Steuererlässen nach § 50 Absatz 4 EStG hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse. Es entspricht allerdings der Befreiungspraxis der Finanzverwaltung, nur das organisatorische (nicht kommerzielle) Umfeld von Veranstaltungen unter die Steuerbefreiung zu fassen. Der Erlass wurde und wird deshalb grundsätzlich auf Personen und Einrichtungen des organisatorischen Umfelds der Veranstaltung beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hubertus Hees